

Amt 80REntwurf RROP 2017 – 3. Nachtrag zur Stellungnahme des Amtes 68 (Naturschutz- und Waldbehörde) vom 26.10.2017

➤ gepl. Vorranggebiet 36 Bereich südöstlich von Ostervesede

Aufgrund eines Hinweises aus der Bevölkerung wurde von der Naturschutzbehörde im Frühjahr 2018 ein Gutachter mit der Verifizierung eines Rotmilanhorsts beauftragt. Das Ergebnis vom heutigen Tag zeigt, dass der Horst zur Brut genutzt wird. Gutachter im Auftrag des Vorhabenträgers für dieses Gebiet sowie weitere Dritte bestätigen das Vorkommen.

Der Horst liegt nicht nur innerhalb des „Radius 1“ nach Windenergieerlass (Untersuchungsgebiet für vertiefende Prüfung von 1,5km für Rotmilan) sondern sogar innerhalb des Vorranggebiets selbst, und zwar im Zentrum. Ob es sich um dasselbe Brutpaar handelt, das bekanntermaßen bisher nordwestlich gehorstet hat, ist unbekannt, Aussagen meines Gutachters deuten darauf hin, dass es wahrscheinlich eher ein weiteres Brutpaar darstellt. Der Rotmilan ist in Bezug auf seine Brutreviere sehr standorttreu. Je Revier sind etwa ein bis drei Wechselhorste zu finden, die von den Milanen alternativ genutzt werden können. Es besteht die deutliche Tendenz, dass Horste nach erfolgreichen Bruten im Folgejahre wieder benutzt werden. Nach einer erfolglosen Brut hingegen ist eine Wiederbesetzung nicht so wahrscheinlich. Das Brutrevier hingegen wird auch nach vorhergehenden Brutverlusten meist nicht gewechselt.

Aufgrund der Lage mitten im Zentrum ist ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko anzunehmen, wenn die bisherige Abgrenzung des Vorranggebiets und die bisherige Anlagenkonstellation (Antrag auf 10 WEA liegt bereits vor und wurde auf Vollständigkeit geprüft) beibehalten würden. Speziell für den Rotmilan besteht ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko beim Betrieb von Windkraftanlagen grundsätzlich dann, wenn der fachlich empfohlene Mindestabstand vom Brutplatz unterschritten wird (OVG Magdeburg 2 L 6/09 v. 26.10.2011). Da eine besondere Verantwortung für die Beibehaltung bzw. Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes der Art besteht, müssen hier hohe Maßstäbe angelegt und wirksame Schutzmaßnahmen berücksichtigt werden.

Bei Neuabgrenzung (Verkleinerung) im Abstand von mind. 500m zum Horst (absolute Tabuzone wegen lebensraumunabhängiger Balzflüge) mit gleichzeitigen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen wie z.B. Ablenkflächen sowie zusätzlichen technischen Anti-Kollisions-Abschalteinrichtungen könnte es möglich sein, das Tötungsrisiko soweit zu senken, dass kein Konflikt über das allgemeine Lebensrisiko hinaus mehr besteht.

Zusammenhängende Ablenkflächen in der als Nahrungshabitat geeigneten Niederung des Lünzener Bruchbachs in voraussichtlich ausreichender Gesamtgröße von ca. 12,5 Hektar wurden vom Vorhabenträger bereits gefunden und seit dem 8. Mai in einem festgelegten Turnus bewirtschaftet. Ob die Ablenkung durch das Anbieten von optimierten

Nahrungsflächen im Nordwesten des Horstes funktioniert und der Osten des bisherigen Vorranggebietes nicht trotzdem z.B. durch Flugkorridore tangiert oder sonstwie regelmäßig genutzt wird, muss durch eine vertiefende Raumnutzungsanalyse nach Windenergieerlass nachgewiesen werden. Diese wird m.W. heute begonnen werden.

Antikollisionssysteme für Vögel sind in Deutschland bisher noch nicht Stand der Technik. Ihr Einsatz muss noch unter wissenschaftlicher Aufsicht erprobt werden. Ostervesede könnte ein geeignetes Pilotprojekt für die Erprobung eines Systems sein. Aufgrund der großen Nähe selbst zu einem verkleinerten Vorranggebiet wäre beides, Ablenkung und Abschaltvorrichtung, erforderlich. Zusätzlich müssten Maßnahmen zur Mastfußgestaltung und zur temporären Betriebszeitenbeschränkung bei Erntearbeiten im Vorranggebiet (s. Windenergieerlass/ Artenschutzleitfaden Pkt. 7.2 u. 7.4) getroffen werden.

(Vogt)